

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1825

14.1.1825 (Nr. 14)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 14.

Freitag, den 14. Jänner

1825.

Baden. (Mannheim.) — Frankreich. (Paris. Straßburg.) — Italien. (Rom.) — Preussen. — Spanien. — Griechenland. — Ostindien. — Verschiedenes.

Baden.

Mannheim, den 11. Jänner. Bei der heutigen Zusammenkunft der Wahlmänner Mannheims wurden folgende Herren zu Abgeordneten bei der Ständeversammlung erwählt:

- Hr. Oberhofgerichtsrath Föhrenbach,
- Handelsmann Daniel Kessler,
- Kaffeewirth Anton Lorenz.

Frankreich.

Paris, den 11. Jän. Gestern wurde der Kurs der 5prozent. Konsol. zu 102 Fr. 80 Cent. eröffnet, und zu 102 Fr. 70 Cent. geschlossen. — Bankaktien 1985 Fr. — Kön. span. Anleihen von 1823 — 55 $\frac{1}{2}$ s.

— Das durch den Hrn. Siegelbewahrer der Pärzammer am 4. d. M. vorgelegte Gesetz über die Heilighums-Entweihung u. lautet wie folgt:

Titel I.

Von der Heilighums-Entweihung (sacrilege).

Art. 1. Die Entweihung der heiligen Gefäße u. der geweihten Hostien ist ein Verbrechen der Entheiligung.

2. Für Entheiligung wird erklärt, jede freiwillig und aus Haß oder Verachtung gegen die Religion an den heiligen Gefäßen oder an den geweihten Hostien verübte Thätlichkeit.

3. Es ist ein gesetzlicher Beweis, daß die Hostien geweiht sind, wenn solche im Tabernakel befindlich oder im Ostensorium ausgestellt sind, und wenn der Priester das Abendmahl reicht, oder dem Kranken das Viaticum gibt. Es ist ein gesetzlicher Beweis, daß das Ciborium, das Ostensorium, die Patena und der Kelch, deren man sich, im Augenblick des Verbrechen, zu den Zeremonien der Religion bediente, geweiht waren.

Es ist gleichfalls gesetzlich erwiesen, daß das Ostensorium und das Ciborium, die in dem Tabernakel der Kirche sich verschlossen befinden, geweiht sind.

4. Die Entheiligung solcher heiligen Gefäße wird mit dem Tode bestraft.

Die Entweihung der geweihten Hostien wird mit der Todesstrafe des Vätermordes geahndet.

Titel II.

Vom Kirchenraub.

5. Mit dem Tode soll bestraft werden Jeder, der eines in einem der Staatsreligion gewidmeten Gebäude begangenen Diebstahls für schuldig erklärt wird, wenn der Diebstahl ausserdem unter Vereinerung der im Art.

381. des Strafcodez bestimmten Umstände begangen worden ist.

6. Zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten soll Jeder verurtheilt werden, der für schuldig erklärt worden, in einem der Staatsreligion gewidmeten Gebäude, mit oder selbst ohne Erbrechung des Tabernakels, die darin verschlossenen heiligen Gefäße gestohlen zu haben.

7. Mit der nämlichen Strafe soll bestraft werden:

a) Der Diebstahl geheiligter Gefäße, verübt in einem der Ausübung der Staatsreligion gewidmeten Gebäude, ohne den durch den vorhergehenden Artikel bestimmten Umstand, allein unter zwei der fünf im Art. 381 des Strafcodez vorhergesehenen Umständen.

b) Ein jeder Diebstahl, der an den nämlichen Orten mittelst Gewalt und unter zweien von den vier ersten, in besagtem Artikel angegebenen Umständen begangen worden.

8. Soll mit Zwangsarbeit auf eine gewisse Zeit bestraft werden jedes Individuum, das eines Diebstahls heiliger Gefäße oder anderer zur Feier der Zeremonien der Staatsreligion bestimmten Gegenstände sich schuldig machte, wenn der Diebstahl in einem dieser Religion gewidmeten Gebäude begangen wurde, wiewohl derselbe von keinem der im Art. 381 des Strafcodez begriffenen Umstände begleitet war.

9. Soll mit Einsperrung ein jedes des Diebstahls schuldige Individuum bestraft werden, wenn der Diebstahl bei Nacht oder von zwei oder mehreren Personen in einem der Staatsreligion gewidmeten Gebäude begangen wurde.

Titel III.

Von den in den Kirchen oder an den der Religion gewidmeten Gegenständen verübten Verbrechen.

10. Mit drei- bis 5jährigem Gefängnisse und einer Geldbuße von 500 bis 10,000 Fr. soll jede Person bestraft werden, die einer Beleidigung der Schamhaftigkeit für schuldig erkannt wird, wenn dieses Vergehen in einem der Staatsreligion gewidmeten Gebäude begangen worden ist.

11. Es sollen mit einer Geldbuße von 16 bis 500 Fr. und einem sechstägigen bis dreimonatlichen Gefängnisse bestraft werden diejenigen, die durch Unruhen oder Unordnungen, selbst wenn solche ausserhalb, bei einem der Ausübung der Staatsreligion gewidmeten Gebäude begangen wurden, die Zeremonien der Religion aufhalten, unterbrochen oder verhindert haben.

12. In den durch Art. 257 des Strafcodes vorhergesehenen Fällen soll der Schuldige, wenn die zerstörten, umgeworfenen, verflümmelten oder beschädigten Denkmäler, Bildsäulen oder andere Gegenstände der Staatsreligion gewidmet waren, mit einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängniß und einer Geldbuße von 200 bis 2000 Fr. bestraft werden.

Wenn dieß Verbrechen im Innern eines der Staatsreligion gewidmeten Gebäudes begangen worden, so wird die Gefängnißstrafe von ein- bis fünfjähriger Dauer seyn, und die Geldbuße sich auf 1000 bis 5000 Fr. belaufen.

13. Der Artikel 463 des Strafcodes findet keine Anwendung auf die durch die Art. 10, 11 und 12 gegenwärtigen Gesetze vorhergesehene Verbrechen.

Er wird ebenfalls nicht auf die durch Art. 401 des nämlichen Gesetzbuches vorhergesehene Verbrechen anwendbar seyn, wenn jene Verbrechen im Innern eines der Staatsreligion gewidmeten Gebäudes begangen wurden.

Titel IV.

Allgemeine Verordnungen.

14. Die Verfügungen der Lit. II und III des gegenwärtigen Gesetzes sind auf die Verbrechen und Vergehen anwendbar, so in den Gebäuden begangen wurden, welche den gesetzlich in Frankreich begründeten Kulturen gewidmet sind.

15. Die Verfügungen, die durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben werden, sollen fortdauernd in Kraft bestehen.

Gegeben zu Paris, den 2. Jänner 1825.

Karl.

In der Sizung vom 4. brachte der Bischoff von Hermonopolis folgenden Gesetzentwurf in die Pärskammer:

Karl u. Wir haben befohlen und befehlen, daß der Gesetzentwurf, dessen Inhalt folgt, in Unserm Namen der Pärskammer durch Unsern Minister Staatssekretär im Departement der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorgelegt werde, welchem Wir auch aufgeben, die Bewegungsgründe zu diesem Gesetzentwurf der Kammer vor Augen zu stellen, und bei der Erörterung ihn zu vertheidigen.

Art. 1. In Zukunft soll keine zu einem geistlichen Orden gehörige Kongregation von Frauen die Staatsgenehmigung erhalten, und, nach einmal erhaltener Staatsgenehmigung, eine Niederlassung (Kloster) bilden können, als in den Formen und unter den Bedingungen, welche in folgenden Artikeln vorgeschrieben werden:

2. Jede zu einem geistlichen Orden gehörige Kongregation von Frauen erhält die Staatsgenehmigung erst, nachdem ihre vom Diözesanbischoffe gutgeheißene Statuten vom Staatsrathe, in der durch die kanonischen Stiftungsbullen vorgeschriebenen Form bewahrheitet und in das Protokoll eingetragen seyn werden. Diese Statuten sollen vom Bischoffe nicht gutgeheißene u. vom Staatsrathe nicht in's Protokoll eingetragen werden können,

wenn sie nicht die Klausel enthalten, daß die Kongregation, in den geistlichen Angelegenheiten, der Gerichtsbarkeit des Diözesanbischoffes unterworfen ist. Nach geschehener Bewahrheitung und Eintragung in's Protokoll wird der Kongregation, durch Ordonnanz des Königs, die Staatsgenehmigung erteilt werden.

3. Keine zu einem geistlichen Orden gehörige, vom Staate genehmigte Kongregation von Frauen kann ein Stifte (Kloster) bilden, wenn man nicht vorläufig über die Schicklichkeit oder die Schwierigkeiten der Niederlassung Erkundigungen eingezogen hat, und nicht, zur Unterstützung des Begehrens, die Einwilligung des Diözesanbischoffs und das Gutachten der Municipalität der Gemeinde, wo das Kloster errichtet werden soll, vorzeigt. Die spezielle Staatsgenehmigung, die Niederlassung zu bilden, wird durch Ordonnanz des Königs bewilligt, welche binnen 14 Tagen in das Gesetzbulletin eingetragen werden soll. Die beteiligten Partheien können gegen diese Ordonnanz innerhalb der drei Monate, die auf deren Einrückung in's Gesetzbulletin folgen, durch eine Protestation sich verwahren.

Ueber diese Protestation soll in einer Generalversammlung des Staatsrathes gerichtlich entschieden werden.

4. Die vom Staate anerkannten Frauenkloster und Stifte können, ohne die besondere Bevollmächtigung des Königs,

a) die beweglichen und unbeweglichen Güter, die ihnen durch Verträge zwischen Lebenden, oder durch Testamenten gegeben werden, nicht annehmen,

b) nicht, unter einer lästigen Bedingung, unbewegliche Güter oder Renten erwerben;

c) die unbeweglichen Güter, oder die Renten, deren Besitzer sie sind, nicht veräußern.

(Fortsetzung folgt.)

Am 5. hat man das Modell zu der Bildsäule des Generals Pichegru in's Louvre gebracht. Dieses neue Werk, das aus der Werkstätte des Hrn. Fragonard kömmt, soll im Saale der Bildhauerarbeiten, unsern der Eingangthüre, auf der Seite des Säulenganges, ausgestellt werden. (Moniteur.)

Das Gesetz-Bulletin, Nr. 14, das am 8. zu Paris publizirt wurde, enthält die Ordonnanz des Königs vom 16. Dez., die 60,000 Mann aus der Klasse von 1824 unter die Waffen ruft, und ihre Vertheilung unter die Departemente des Königreichs festsetzt.

Seit einigen Tagen sind viele Diebstähle in der Gegend des Palais Royal begangen worden. Die Gauner zerschneiden des Abends die Scheiben der Kaufäden mit Demantsteinen, und leeren ohne alles Geräusch die eleganten Schaukästchen aus, worin sich die kostbarsten Sachen befinden. Noch konnten diejenigen, so diese neue Art von Industrie treiben, nicht ertappt und verhaftet werden.

Man schreibt aus Dover, unter'm 5. Jänner, daß der Fürst von Polignac, um 2 1/2 Uhr, dort angekommen ist.

Der Hr. Fürst von Polignac, der den 31. Dez. von Paris abgereist war, um nach London zurückzukehren, wurde zu Calais, mehrere Tage über, durch die widrigen Winde aufgehalten. Se. Erz. konnte sich erst am 5. Jänner, Morgens, einschiffen. (Etoile.)

Strassburg, den 10. Jänner. Hr. Graf v. Lasferronays, französischer Gesandter bei Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland, von Paris kommend und nach Petersburg zurückkehrend, ist gestern hier durchgereist.

In der Gegend von Oberbronn haben sich Mordbrenner gezeigt. Hinter Zinsweiler, am Wege ins Bärenthal, eine halbe Stunde von Oberbronn, steht eine Mahl- und eine Papiermühle dicht neben einander. Vor ungefähr 14 Tagen fand man sowohl an der Thüre des Papiermüllers, wie auch an der des Mahlmüllers, einen Zettel angeklebt, mit folgender Drohung: »Wenn ihr nicht in einer der ersten Nächte 1100 Franken, Fleisch, Brod und Wein, nebst einer leuchtenden Laterne an die Spürbrücke bringt, so gehen in einigen Tagen eure Mühlen im Rauch auf.« Beide Müller erschrafen, brachten aber nichts; jedoch versahen sie sich mit Feuersprizen und verdoppelten ihre Wachsamkeit. Trotz aller ihrer Vorsicht brach vor acht Tagen Feuer in der Papiermühle aus, und in der Mahlmühle waren, wie man nachher fand, die Linten verglommen. Zum Glück war das Feuer bald gedämpft, so daß nur der Dachstuhl ein Raub der Flammen wurde. Jedermann bedauert den guten Hrn. Schüler, der seit kurzem der Unfälle so manchen erlitt.

Italien

Rom, den 29. Dez. Am Vorabende der Weihnachtstage hat die imposante Feierlichkeit der Eröffnung des Heiligen Jahres statt gehabt, und mit ihr das von Sr. Heil. verordnete Jubeljahr, das 19. der Zahl nach, seinen Anfang genommen.

Am Abende des 23. Dez. versammelten sich sämtliche Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöffe und Bischöffe im Vatikan, und geleiteten von da aus Se. Heil., brennende Kerzen in der Hand, im feierlichen Zuge über den St. Peters-Platz, wo der gesammte Klerus in zwei Reihen aufgestellt war, in die Vorhalle der Basilika, wo ein reich geschmückter Thron für Se. Heil. bereit stand. Dort überreichte, nachdem der heilige Vater sich in die heilige Pforte versetzt hatte, demselben der Großpoenitentiarius, Kardinal Castiglioni, den silbernen Hammer, mit welchem Se. Heil. der Papst drei Schläge auf die geheiligte, mit einem Kreuze bezeichnete Pforte that, bei dem ersten Schläge intonierend: *aperite mihi portas justitiae*, worauf die Pontificales im Chöre antworteten: *Ingressus in eas consistebor Domino*; bei dem zweiten Schläge: *Introibo in domum tuam Domine*! worauf der Chör antwortete: *Adorabo ad templum sanctum tuum in timore tuo*; bei dem dritten stärkern Schläge: *Aperite portas quoniam nobiscum Deus*, wezu der Chör beifügte: *Qui fecit virtutem in Israel*.

Nachdem der heil. Vater hierauf seinen Thron wieder eingenommen und ein Zeichen mit der Glocke gegeben hatte, fiel die ganze, die heilige Pforte schließende Mauer mit einemmale. Sodach legte der heilige Vater die Mitra ab, erhob sich, und stimmte das *Domine exaudi* und hierauf das Gebet *Actiones nostras etc.* an, worauf er sich wieder niederließ, der erste assistirende Diakonus ihm die Mitra wieder auf das Haupt setzte, und die Sänger der Kapelle den Jubelsalm absangen, während welchem die Werkleute den Mörtel und die zurückgebliebenen Steine von der heil. Pforte wegräumten, und die Patres poenitentiarü Schwelle und Thürpfosten mit geweihtem Wasser wuschen und mit Linsen abtrockneten.

Hierauf schritt, das Kreuz in der Rechten, eine brennende Kerze in der Linken, unter Anstimmung des *Te Deum laudamus*, dem Geläute aller Glocken, die schon seit zwei Stunden von allen Thürmen der segensfrohen Stadt zur Andacht riefen, dem Jubeltone der Pauken und Trompeten und dem Donner der Kanonen von der Engelsburg, der heil. Vater, der Erste, über die heilige Schwelle in die Kirche, Paarweise folgten ihm die Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöffe u. die anwesenden Fürsten und andere hohen Personen, die bei dem Eintritt jedesmal die heilige Schwelle küßten.

Im Innern, vor einem am Altare für Se. Heil. bereiteten Sitze, wurden die Ritter des St. Peter- und Paul-Ordens zum Handkusse gelassen, und ihnen die Wache der in den 4 Hauptkirchen eröffneten heil. Thore von Sr. Heil. übergeben. Während der Zeit waren alle geistliche Orden in Prozession in die Kirche gezogen. Se. Heil. verfuhr sich nun zur Anbetung des Allerheiligsten in die Gregorianische Kapelle, worauf sämtliche, den ganzen Tag über geschlossen gewesene Thüren der Kirche geöffnet wurden, und die Feierlichkeit mit Ertheilung des Segens an die zahllos herbeiströmende, und den weiten Platz vor der Kirche bedeckende Menge beschloß wurde.

Ausser den vielen Personen hohen Ranges, welche sich eingefunden hatten, wohnten derselben bei: J. M. die verwittwete Königin von Sardinien, Maria Theresia, mit den Prinzessinnen, der Infant von Spanien, Herzog von Lucca, das diplomatische Korps u.

Rom, den 29. Dez. Man versichert, die franzöf. Regierung habe, zu desto größerer Bequemlichkeit derjenigen Franzosen, die während des Jubeljahrs nach Rom wallfahrten wollen, sich erboten, auf eigene Kosten ein Schiff auszurüsten und die Pilger von Toulon nach Civita-Vecchia unentgeltlich übersetzen zu lassen. Der Papst hat seinerseits allen Hausmiettern der Pfarrei St. Ludwig aufkündigen lassen; diese Häuser sind dem franzöf. Gesandten zur Beherbergung seiner Landsleute anheim gestellt worden.

Die Ein- und Ausfuhrgebühren einheimischer Schiffe sind um 1 Sechstheil vermindert worden.

Der Erzbischoff von Toledo, Ribera, wurde zum Cardinal ernannt.

Der Papst hat die neue Kapitulationsakte der Schweizergarden genehmigt. Bekanntlich wird nach derselben im Wesentlichen die alte Form dieser Garde, wie sie seit langer Zeit bestand, beibehalten.

Preussen.

Berlin, den 7. Jänner. Se. Durchl. der kaiserl. russ. General der Infanterie und außerordentliche Gesandte am königl. französl. Hofe, Fürst Wolkonski, ist von Petersburg hier angekommen.

Spanien.

In Arragonien haben die Priester ein sonderbares Mittel erdacht, ihr Ansehen über das Volk zu vermehren: sie ließen sich zu Offizieren in den Korps der royalistischen Freiwilligen ernennen.

Griechenland.

Die Florentiner Zeitung meldet aus Missolonghi vom 11. Dez., zu Napoli di Romania wären öffentliche Feste wegen der in den Gewässern von Candia über die ottomannische Flotte erfochtenen Vortheile begangen worden; auch wären in genanntem Hafen einige erbaute Transportschiffe angekommen, auf denen sich Araber, zur regulirten ägyptischen Armee gehörig, und Lebensmittel befunden hätten. Einige von der türkischen Flotte getrennte Schiffe wären bis Alexandria verfolgt worden. Seitdem sey das griechische Geschwader nach Hydra zurückgekehrt. Condurioti sey von seiner Krankheit genesen, und mit vielen Truppen, aus den Inseln und andern Theilen Griechenlands, zu Napoli di Romania angekommen, um die Regierung zu befestigen, und die Unzufriedenheit über die letzten Wahlen, die sich hier und da geäußert, zu dämpfen.

Indien.

Die Calcutta-Regierungszeitung vom 31. Juli enthält folgenden Paragraphen: »Das epidemische Fieber fährt fort, in ganz Calcutta zu herrschen, und man rechnet, daß bereits drei Viertheile der Bevölkerung, sowohl Europäer als Eingeborne, daran erkrankt sind.

Karlsruhe. [Anzeige.] Für das bis daher mir geschenkte Vertrauen meiner Bleichanstalt danke ich hiermit ergebenst, und kann weiters die Versicherung geben, daß der neue Bleich-Inhaber, Hr. Friedrich Doll, durch das Geschäft, seiner soliden Einrichtung und größern Ausdehnung wegen, das nämliche Vertrauen, welches mir bis hieher geschenkt worden, auf das vollständigste sich erwerben wird.

H o l b.

Der Unterzeichnete hat die vor dem Räppurrer Thor, zunächst dem Schießhaus, in der sogenannten Schließel-Au, gelegene Wasch- und Tuchbleiche von dem Maurermeister Holb käuflich an sich gebracht.

Schreckliches Kopfweh, heftiges Reissen in den Gliedern und rothe entzündete Flecken auf dem ganzen Körper sind die Begleiter dieses Fiebers. Nachdem dieses, was gewöhnlich 3 Tage dauert, vorüber ist, tritt eine außerordentliche Schwäche und Mattigkeit ein, die einige Zeit anhält. Ganze Familien leiden an dieser Krankheit, und in manchen Häusern ist kaum ein Diener übrig geblieben, der den Bettlägerigen häßliche Hand zu leisten vermag. Glücklicherweise ist das Fieber nicht tödtlich, wenigstens haben wir bis jetzt noch nichts davon gehört. In einem öffentlichen Bureau, das aus 45 Individuen besteht, erschienen vor einigen Tagen nur 3 Gehälfen; alle übrigen sind krank.

Verschiedenes.

Zu Luzern hat ein bemittelter Schuhmacher, Namens Benedikt Ferembach, eine Bräderschaft der unverheiratheten Handwerker gestiftet, deren Zweck darin besteht, die armen Gesellen zu unterstützen, und die Kranken zu pflegen. Er selbst, als Präsident der Gesellschaft, ist zugleich auch der eifrigste Krankenpfleger, und somit ein Wohlthäter vieler Unglücklichen geworden.

In Memel ist die schon früher aufgefaßte Idee, vermittelst eines, natürlich besonders eingerichteten fliegenden Drachen bei Strandungsfällen schnell eine Leine vom Schiff an das Land zu schaffen, um so die Menschen und wo möglich auch Schiffe und Ladung zu retten, nun wirklich mit Glück versucht worden.

In Pöpelwitz in Schlesien hat man, nach der privilegirten schlesischen Zeitung, endlich in der Person des Freigärtners Gottlieb Geisler einen beispiellos beharrlichen Brandstifter entdeckt, der in Zeit von zwei Jahren zehnmal dort Feuer angelegt hatte. Zweimal nur konnte das Unglück durch frühzeitiges Löschen abgewehrt werden, zu acht verschiedenenmalen dagegen brannten dem Besizer von Pöpelwitz 16 Hofgebäude, das Gartenschloß und 8 Besitzungen im Dorfe ab.

In London befinden sich gegenwärtig zwei russische Offiziere, um alle dortigen Verbesserungen in den Straßen, Landstraßen und Schiffswerften in Augenschein zu nehmen.

Er wird sich bestreben, besagtem Etablissement in allen seinen Theilen das bisherige Vertrauen zu erhalten und zu vermehren, und die ihm anvertrauten Tücher und Gespinnte, sowohl Fläse, Hänse und Baumwolle, um den nämlichen Preis, wie bisher sowohl für die Kunst- als auch Maurerbleiche, unter Garantieleistung, bestehen zu lassen. Mit diesem macht er hierdurch zugleich bekannt, daß auch jederzeit Garn gebraucht werden kann. Er fügt noch schließlich hinzu, daß die Abgabe jeden Nachmittags, von 2 Uhr an, auf der Bleiche gegeben kann.

Friedrich Doll.